

Schriftliche Frage Nr. 146 vom 17. November 2016 von Herrn Balter an Herrn Ministerpräsidenten Paasch bezüglich der allgemeinen laufenden Kosten in seinen Organisationsbereichen (OB10, OB20, OB70) ¹

Frage

In der Regierungserklärung vom 19. September 2016 haben Sie folgenden Grundsatz betont: „Wir müssen jederzeit Rechenschaft ablegen über unser Tun und maximale Transparenz wagen.“

In diesem Sinne bitten wir Sie, uns für das Haushaltsjahr 2014, eine detaillierte Aufführung aller Einzelposten der „allgemein laufenden Kosten“ also für die Posten 12.11, aus Ihren Organisationsbereichen zukommen zu lassen.

Bitte erstellen Sie eine detaillierte Auflistung jeweils nach den einzelnen Programmpunkten.

Da in der Regierungserklärung Ihre Aussagen neue Elemente bezüglich der Transparenz beinhalten und die diesbezüglichen Fragen im Ausschuss nicht geklärt wurden, möchten wir Sie bitten Ihre Aussage mit Taten zu füllen und unserer Frage nicht auszuweichen bzw. diese unbeantwortet zu lassen, wie im vergangenen Jahr, sondern entsprechend klar und deutlich zu antworten.

Antwort

Zur Beantwortung Ihrer Frage erlaube ich mir, eingangs einige grundlegende Informationen zu den Zuweisungen 12.11 gemäß Europäischer Wirtschaftlicher Klassifizierung (EWK) zu geben.

Laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) gehört der Kode 12.11 innerhalb der Hauptgruppe 1 *Laufende Ausgaben und Einnahmen für Güter und Dienstleistungen* zur Gruppe 12 *Ankauf von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen*. In dieser Gruppe wird der Erwerb von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen durch den öffentlichen Sektor verbucht. In gewissen Fällen erbringen Haushalte Dienstleistungen, die seitens des öffentlichen Sektors eine finanzielle Vergütung erfahren, die jedoch nicht als Gehaltszahlung angesehen werden darf, da kein direktes Arbeitgeber- / Arbeitnehmerverhältnis zwischen diesen Partnern existiert. Solche Dienstleistungen werden innerhalb des öffentlichen Sektors als Ankauf von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen verbucht. Sitzungsgelder, die für Anwesenheiten von nicht-statutarischen Angestellten in offiziellen Ausschüssen bzw. Verwaltungsräten ausbezahlt werden, sind ebenfalls unter der Gruppe 12 zu verbuchen.

Der öffentliche Sektor muss unter bestimmten Umständen gewisse durch Privathaushalte erbrachte Warenankäufe und Dienstleistungen nicht in der Gruppe 12 sondern als Vermögensverteilung unter dem europäischen wirtschaftlichen Kode (EWK) 34.22 buchen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der öffentliche Sektor Nahrungsmittel, Kleidung, Medikamente, usw. ankauft, um diese anschließend den Privathaushalten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Es muss ebenfalls angemerkt werden, dass die Auszahlung an eine V.o.G. seitens einer öffentlichen Verwaltung als Ankauf von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen verbucht werden muss, wenn die öffentliche Verwaltung in diesem Zusammenhang als Gegenleistung ein Gut erhält, welches sie für den täglichen Betrieb benutzt (wie z.B. kleines Büromaterial, Papierlieferungen, Studien,) und dessen Eigentümer sie gleichzeitig wird. Steht der zu zahlende Betrag in keinem Verhältnis zur erbrachten

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Leistung/Lieferung, dann muss dieser Betrag als Vermögensverteilung verbucht werden. Dies ist meist der Fall bei der Unterstützung von sozio-kulturellen Aktivitäten, wo die einzige geforderte Bedingung an die VoG darin liegt, dass sie eine Belegmasse über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder einreichen muss. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sind meist ebenfalls als Vermögensverteilung zu verbuchen.

Innerhalb der Gruppe 12 gibt es die Untergruppe 12.1 *Allgemeine Funktionskosten, die an andere Sektoren als der öffentliche Sektor bezahlt werden*. Diese Untergruppe wird folgendermaßen aufgeteilt: 12.11 *Allgemeine Funktionskosten* und 12.12 *Miete von Gebäuden*. Hierzu muss angemerkt werden, dass das operationelle Leasing einer klassischen Miete entspricht. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag, durch welchen der Mieter das Recht erwirbt, ein ihm zur Verfügung gestelltes Gut während einer bestimmten Zeit für seine Zwecke zu nutzen. Es darf bei einem operationellen Leasing keine Ankaufsmöglichkeit vorgesehen werden. Der Vermieter bleibt während der gesamten Laufzeit Eigentümer dieses Gutes und erhält die Nutzung desselben am Ende der Vertragslaufzeit wieder zurück. Die diesbezüglichen Zahlungen im Rahmen eines operationellen Leasings sind unter dem EWK 12.11 zu verbuchen, bei Gebäuden unter 12.12.

Unter dem EWK 12.11, der das ehrenwerte Mitglied besonders interessiert, werden kurzlebige Güter (oder Kleinmaterial) bzw. Dienstleistungen verbucht, die an andere Sektoren als der öffentliche Sektor bezahlt werden. Sind inbegriffen:

- Bürokosten wie z.B. Büro- und Zeichenbedarf, Reproduktion, Druck und Buchbinderei, Buchankäufe, Zeitschriften und Zeitungen, Wartung, Vermietung und Reparatur von Mobiliar und Büromaschinen, Porto, Telefon, Telegramme, Versandkosten von Dokumenten, Bankgebühren, Rechnungswesen, Schreivarbeiten, Übersetzungskosten.
- Operationelles Leasing (Autos, Maschinen,...).
- Reparatur und Instandhaltung von Gebäuden (die keine Wertsteigerung darstellen), die Reinigung von Gebäuden durch spezialisierte Unternehmen, Malerarbeiten, Brennstoff, Elektrizität, Gas und Wasser, Versicherungsprämien, Überprüfung von Feuerlöschern.
- Repräsentations- und Aufenthaltskosten.
- Aufwandsentschädigungen und Anwesenheitsgelder, die dem nicht öffentlichen Sektor angehörenden Personal ausbezahlt werden (Diese sind dem EWK 11. zuzuordnen).
- Allgemeine Funktionskosten, die im Zusammenhang mit der Einstellung und Ausbildung von Personal und den dazugehörigen Werbekosten entstehen.
- Kleine « langlebige » Güter zu « geringem » Preis (um einfache Arbeitsabläufe bzw. kleinere Arbeiten durchzuführen). Hierzu gehören z.B. : Säge, Hammer, Schraubenzieher oder auch kleine Bürogeräte wie Taschenrechner, Handy, Smartphone, Kamera, USB-Schlüssel, Kaffeemaschine, Thermoskanne, usw. Die ESVG-Richtlinien sehen die Verbuchung solcher kleineren Güter ohne Berücksichtigung einer Preisgrenze vor. Im ESVG95 wurde noch eine Höchstgrenze von 500 EUR zur Verbuchung vorgesehen. Dieser Schwellenwert wurde durch das ESVG2010 aufgehoben.
- Kommissionen und Provisionen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzanlagen bzw. der Emission von Anleihen und Liquiditätsscheinen stehen.

Zur detaillierten Beantwortung Ihrer Frage verweise ich Sie einerseits auf die Allgemeine Rechtfertigungserklärung zum Haushalt, also die Parlamentsdrucksachen 9-HH2014-

2016(2015-2016)Nr.1 bis 9-HH2014-2016(2015-2016)Nr. 9 und andererseits auf die ausführlichen Berichte der jeweils zuständigen Parlamentsausschüsse zu den Haushaltsberatungen. Ich empfehle dem ehrenwerten Mitglied eine aufmerksame Lektüre dieser Dokumente.

Den Damen und Herren Abgeordneten bietet sich zudem in den Beratungen der jeweilig zuständigen Parlamentsausschüsse ausreichend Gelegenheit, das zuständige Mitglied der Regierung und die ihn assistierenden Fachbereichsleiter des Ministeriums zu den Details der Zuwendungen aller im Haushalt aufgeführten Haushaltsposten zu befragen. Alle Beratungen werden anschließend detailgetreu in den Ausschussberichten schriftlich festgehalten.

Den genannten Dokumenten entnehmen Sie alle gewünschten und relevanten Details zu den Zuwendungen des Ausgabenhaushalts der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Schließlich verweise ich auf die Aufsicht des Rechnungshofes, der sämtliche Konten der deutschsprachigen Gemeinschaft prüft und das Ergebnis dieser Prüfung jeweils in einem Bericht verfasst, der den Parlamentsabgeordneten in gemeinsamen Ausschusssitzungen vorgestellt wird.